

Beihilfe und private Ergänzung zum Berufsstart

Ein Leitfaden für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im
Vorbereitungsdienst. Verständlich, ehrlich, ohne
Verkaufsdruck.



Michael Azzaro

Gebundener Versicherungsvertreter der INTER Versicherungsgruppe
Berlin und Potsdam, deutschlandweit per Video

Telefon 0170 1053984 **E-Mail** michael@pkv-premiumberatung.de

Web pkv-premiumberatung.de Stand: August 2026

Warum diese Entscheidung jetzt zählt

Mit der Ernennung ändert sich Ihre Krankenversicherung grundlegend. Als Beamtin oder Beamter auf Widerruf sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, sobald Sie Anspruch auf Beihilfe haben. Sie sind also nicht mehr automatisch dort, wo Sie vorher waren, und Sie müssen selbst entscheiden, wie Sie sich absichern.

Diese Entscheidung fällt einmal, oft in einer Woche, in der ohnehin alles neu ist. Sie wirkt aber über Jahrzehnte, und einige Weichen lassen sich später nicht mehr zurückstellen. Deshalb lohnt es sich, sie einmal in Ruhe anzuschauen, bevor der Dienst beginnt.

Dieser Leitfaden erklärt, was die Beihilfe leistet und was sie offen lässt. Er sagt Ihnen auch, wann die gesetzliche Versicherung die passendere Wahl ist. Eine persönliche Beratung ersetzt er nicht, er bereitet sie vor.

Beihilfe in Kürze

Was die Beihilfe ist

- Eine Fürsorgeleistung Ihres Dienstherrn, keine Krankenversicherung.
- Grundlage ist die Fürsorgepflicht nach Paragraph 45 Beamtenstatusgesetz.
- Sie erstattet einen Anteil Ihrer Rechnungen, in der Regel 50 Prozent.
- Sie wird auf Antrag gezahlt, nicht automatisch.

Was die Beihilfe nicht ist

- Kein Vollschutz. Der Rest bleibt bei Ihnen und ist nach Paragraph 193 Abs. 3 VVG abzusichern.
- Keine einheitliche Größe. Jedes Land hat eigene Vorschriften, der Umfang unterscheidet sich spürbar.
- Kein Anspruch auf Komfort. Das Bundesverfassungsgericht hat 2002 entschieden, dass nur medizinisch notwendige Aufwendungen zu tragen sind.

Beide Systeme, gesetzlich und privat, haben ihre Berechtigung. Was zu Ihnen passt, hängt von Ihrer Gesundheit, Ihrer Familienplanung und Ihren Vorstellungen ab.

Wer beihilfeberechtigt ist

Entscheidend ist nicht die Bezeichnung, sondern das Dienstverhältnis. Beihilfe erhält, wer als Beamtin oder Beamter Anspruch auf Besoldung hat. Das gilt im Beamtenverhältnis auf Widerruf genauso wie auf Probe oder auf Lebenszeit.

Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter und Studienreferendare werden in allen Bundesländern in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und sind damit beihilfeberechtigt. Es gibt aber Ausnahmen: Altersgrenzen für die Verbeamtung, die je nach Land zwischen 35 und 45 Jahren liegen, eine Staatsangehörigkeit außerhalb der EU, in einzelnen Ländern auch die Ausbildung in Teilzeit. Dann läuft der Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, es besteht Sozialversicherungspflicht und kein Beihilfeanspruch.

Ihr Bemessungssatz

Für wen	Anteil, den die Beihilfe trägt
Sie selbst	50 Prozent
Sie selbst, ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern im Familienzuschlag	70 Prozent
Ehe- oder Lebenspartner unterhalb der festgelegten Einkommensgrenze	70 Prozent
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 Prozent

Diese Struktur folgt der Bundesbeihilfeverordnung und gilt in den Ländern weitgehend gleich, Einzelheiten wie die Einkommensgrenze für Partner unterscheiden sich. Bei zwei beihilfeberechtigten Elternteilen erhält nur eine Person den erhöhten Satz.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare: Hier hängt alles am Bundesland. Verbeamtet wird im juristischen Vorbereitungsdienst nur in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern als Regelfall sowie in Sachsen und Thüringen auf eigenen Wunsch. In den übrigen Ländern ist der Vorbereitungsdienst ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Für Berlin, Brandenburg, Bayern, Bremen, Hamburg und Niedersachsen ist der Ausschluss von der Beihilfe ausdrücklich geregelt, für die übrigen Länder liegt keine ausdrückliche Regelung vor. Für Sie wird das Thema dann erst mit einer späteren Verbeamtung relevant.

Was die Beihilfe nicht trägt

Die Lücke ist größer, als die Prozentzahl vermuten lässt. Ein Punkt trifft ausgerechnet den Vorbereitungsdienst besonders hart.

Hochwertiger Zahnersatz im Vorbereitungsdienst

Die meisten Beihilfевorschriften schließen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf während des Vorbereitungsdienstes genau die teuren Zahnleistungen aus: Zahnersatz, Inlays, Zahnkronen sowie implantologische und funktionsanalytische Leistungen. Nicht anteilig, sondern gar nicht.

Das gilt für Bundesbeamte sowie für Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bremen und Rheinland-Pfalz kommen über eine Mindestdienst- oder Wartezeit zu einem ähnlichen Ergebnis. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen gibt es diese Einschränkung nicht, in Hessen ist sie 2021 entfallen, in Nordrhein-Westfalen 2010. Häufig gibt es Rückausnahmen, etwa bei einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes oder nach drei Jahren im öffentlichen Dienst. Wie Ihr Dienstherr es genau handhabt, sollte vor jeder größeren Zahnbehandlung geklärt werden.

Eigenbehalte und Kürzungen

Nach der Bundesbeihilfеворordnung werden von vielen Positionen 10 Prozent abgezogen, mindestens 5 und höchstens 10 Euro, bei vollstationärer Behandlung 10 Euro je Kalendertag. Seit Januar 2026 sind Material- und Laborkosten beim Zahnarzt zudem nur noch zu 80 Prozent beihilfefähig. Die Länder kennen vergleichbare Abzüge, die Ausgestaltung unterscheidet sich.

Ehrlich gesagt: Die private Ergänzung ist kein Selbstläufer. Auch dort steigen Beiträge über die Zeit. Eine saubere Planung schaut deshalb nicht nur auf den Einstiegsbeitrag, sondern auf die Kalkulation und auf die Beitragsentlastung im Alter. Genau das gehört ins Gespräch.

Wann die gesetzliche Versicherung die bessere Wahl ist

Situation	Warum die gesetzliche Versicherung hier oft besser passt
Mehrere Kinder bei einem Einkommen	In der gesetzlichen Versicherung sind Kinder und nicht erwerbstätige Partner beitragsfrei mitversichert. Privat zahlt jede Person einen eigenen Beitrag.
Gesundheitliche Vorbelastung	Der private Beitrag hängt vom Gesundheitszustand ab. Auch mit den erleichterten Aufnahmebedingungen bleibt ein Zuschlag möglich.
Wunsch nach einkommensabhängigem Beitrag	Wer einen Beitrag will, der mit dem Einkommen steigt und fällt, ist gesetzlich richtig.

Wahlleistungen im Krankenhaus

Chefarztbehandlung und ein Ein- oder Zweibettzimmer sind die Leistungen, an die viele zuerst denken, wenn sie an privaten Schutz denken. Ausgerechnet hier ist die Beihilfe am zurückhaltendsten, und hier unterscheiden sich die Länder am stärksten. Ihr Dienstherr entscheidet, nicht der Bund.

Regelung	Wo sie gilt
Vollständig von der Beihilfe ausgeschlossen	Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein
Beihilfefähig, aber nur gegen einen eigenen Monatsbeitrag oder gegen einen Abzug je Behandlungstag, Unterkunft meist nur bis Zweibettzimmerniveau	Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen
Es gilt Bundesrecht, also Deckelung der Unterkunft auf einen Höchstbetrag je Tag	Bundesbeamte, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

Kein einziges Land trägt Wahlleistungen ohne Einschränkung. Wer im Krankenhaus wahlärztlich behandelt werden oder nicht im Mehrbettzimmer liegen möchte, muss diesen Teil in aller Regel privat absichern. Wo ein eigener Monatsbeitrag vorgesehen ist, hängt der Anspruch außerdem daran, dass Sie ihn rechtzeitig erklären und zahlen, teilweise innerhalb einer Ausschlussfrist nach der Ernennung.

Der praktische Punkt: Wahlleistungen sind der Bereich, in dem die Beihilfe am wenigsten trägt und in dem eine private Ergänzung am deutlichsten wirkt. Gleichzeitig ist es der Bereich, den man am ehesten weglassen kann, wenn das Budget knapp ist. Diese Abwägung sollte bewusst getroffen werden, nicht nebenbei.

Die pauschale Beihilfe: eine Entscheidung, die bleibt

Zehn Bundesländer bieten neben der klassischen Einzelbeihilfe die pauschale Beihilfe an: Hamburg, Brandenburg, Bremen, Thüringen, Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und seit dem 1. Mai 2026 auch Mecklenburg-Vorpommern. Statt einer Erstattung je Rechnung erhalten Sie dort einen monatlichen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag, in der Regel 50 Prozent. Auf Bundesebene gibt es sie nicht. Das ist eine echte Option, und für manche Lebenslagen ist sie richtig. Sie hat aber drei Eigenschaften, die man vorher kennen sollte.

Erstens ist die Entscheidung unwiderruflich. Das gilt in allen Ländern, die sie anbieten. Ein neues Wahlrecht entsteht erst, wenn nach dem Vorbereitungsdienst ein neues Beamtenverhältnis begründet wird. **Zweitens entscheiden Sie für Ihre Angehörigen mit,** denn sie haben keine eigene Wahlmöglichkeit. **Drittens schließt die pauschale Beihilfe die erleichterte Aufnahme in die private Krankenversicherung aus,** also die Annahmegarantie und die Begrenzung möglicher Risikozuschläge auf 30 Prozent.

Wichtig ist außerdem die Bedingung: Die pauschale Beihilfe setzt entweder eine freiwillige gesetzliche Mitgliedschaft oder eine private Vollversicherung im 100-Prozent-Tarif voraus. Ein beihilfekonformer Tarif, der nur die Lücke schließt, führt zur Ablehnung des Antrags. Bei privater Vollversicherung ist der Zuschuss zudem auf den halben Beitrag des Basistarifs begrenzt. Schleswig-Holstein knüpft den Zuschuss an weitere Voraussetzungen.

Der Antrag muss **rechtzeitig** gestellt werden, rückwirkend wird nichts gezahlt. Die Zahlung beginnt frühestens im Monat nach der Antragstellung, mehrere Beihilfestellen raten deshalb ausdrücklich, den Antrag noch vor der Ernennung zu stellen. Wer erst nach dem Dienstantritt darüber nachdenkt, hat die Frage für den laufenden Zeitraum bereits entschieden.

Ihre Fristen auf einen Blick

Wann	Worum es geht
vor der Ernennung	Antrag auf pauschale Beihilfe, keine Rückwirkung
3 Monate	Entscheidung über die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, Paragraph 9 SGB V
6 Monate	Erleichterte Aufnahme in die private Krankenversicherung nach der erstmaligen Verbeamtung, maßgeblich ist der Eingang des Antrags
6 Monate	Wahlrecht in der privaten Pflegepflichtversicherung, Paragraph 23 SGB XI

Wenn die Entscheidung noch nicht dran ist

Nicht jeder muss sich sofort festlegen. Wer im Vorbereitungsdienst gesetzlich versichert bleibt oder freie Heilfürsorge hat, kann den heutigen Gesundheitszustand über eine Anwartschaft festhalten und später entscheiden. Preis und Zugang zur privaten Versicherung hängen an der Gesundheit, und die ist am Berufsanfang bei den meisten am besten.

Freie Heilfürsorge gibt es in einigen Laufbahnen, etwa im Polizei- und Justizvollzugsdienst. Ob das für Sie gilt, steht in Ihren Einstellungsunterlagen.

Checkliste vor Ihrer Entscheidung

Diese Fragen helfen Ihnen, das Gespräch vorzubereiten:

- ☐ In welchem Bundesland trete ich an, und wann genau ist mein Ernennungstermin?
- ☐ Werde ich auf Widerruf verbeamtet, oder läuft die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis?
- ☐ Wie bin ich heute versichert, familienversichert, studentisch oder freiwillig gesetzlich?
- ☐ Wie ist mein aktueller Gesundheitszustand?
- ☐ Welche Leistungen sind mir wichtig, gerade im Krankenhaus und beim Zahnarzt?
- ☐ Plane ich in den nächsten Jahren eine Familie, und mit einem oder mit zwei Einkommen?
- ☐ Habe ich die pauschale Beihilfe schon beantragt oder in Erwägung gezogen?

Der nächste Schritt: ein kostenloses Erstgespräch

In einem kurzen Telefonat oder per Video ordnen wir Ihre Situation ehrlich ein, auch dann, wenn die gesetzliche Versicherung für Sie die richtige Antwort ist. Ohne Verkaufsdruck.

Telefon: 0170 1053984

Web: pkv-premiumberatung.de

Michael Azzaro ist gebundener Versicherungsvertreter der INTER Versicherungsgruppe (Paragraph 34d Abs. 7 GewO), IHK Berlin, Vermittlerregister-Nr. D-PA81-L7E92-42. Die Erstinformation nach Paragraph 15 VersVermV finden Sie unter pkv-premiumberatung.de/erstinformation.

Dieser Leitfaden ist eine allgemeine Information und ersetzt keine individuelle Beratung. Stand August 2026. Beihilfe ist überwiegend Landesrecht. Die Angaben beruhen auf veröffentlichten Beihilfevorschriften und Merkblättern der Länder und des Bundesverwaltungsamts sowie auf Quellen des Verbands der Privaten Krankenversicherung und des Bundesverfassungsgerichts. Für Sie gilt die Vorschrift Ihres Dienstherrn, alle Angaben werden im Beratungstermin geprüft. Website-Fassung vom 11.08.2026, Quellstand 98c23526.